

tatsächlich unterzeichnet hat. Was aber ist dann die Funktion des neu aufgefundenen Stückes gewesen? Um ein Exzerpt aus einem in Gesamtfassung vorliegenden Ordo für die Bischofsweihe, in das dann unbeholfen-inkonsequent individuelle Elemente wie Jahreszahl und Name eingefügt worden wären, kann es sich nicht handeln; dem Stil liturgischer Ordines widerspräche die persönliche Anrede bei den Datierungsanweisungen des dritten Satzes³⁷. Auch wäre die Berufung auf eine vage eingeführte und bezüglich ihrer Verbindlichkeit unbestimmt gelassene *prior scedula* (Satz 1) im Rahmen eines Ordo ein befremdliches Element. Es muß sich also um eine ad hoc entstandene Privatarbeit handeln. Ihr Sinn erschließt sich nun vermutlich gerade von jener persönlichen Anrede in Satz 3 her, hinter der der Adressat des Stückes sichtbar wird. Da in der Verfahrensschilderung des ersten Satzes und in Satz 3 von dem zur Weihe anstehenden Elekten nur in unpersönlicher Formulierung die Rede ist, kann nicht er – bzw. im Falle des Jahres 933 die drei Elekten – Adressat der Datierungsanweisungen in Satz 3 und somit des Gesamttextes gewesen sein. Wenn aber nicht für den zu Ordinierenden, dann kann die Datierungsanweisung eigentlich nur für den Ordinator bestimmt gewesen sein. Das Stück wäre also als eine Art Kurzinformation für Girfred von Besançon aus dem Vorfeld der für 933 anstehenden Bischofsweihen aufzufassen, niedergeschrieben zu einem Zeitpunkt, als der genaue Weihetermin innerhalb des Jahres 933 noch nicht feststand³⁸. Doch

³⁷) Normgerechtes Verhalten der beteiligten Personen wird vielmehr in unpersönlich gehaltener Formulierung (dritte Person) beschrieben; direkte persönliche Anrede ist auf vorgesehene Passagen wörtlicher Rede im Gesamtablauf der liturgischen Handlung beschränkt. Vgl. beispielhaft zwei Ordines der Bischofsweihe aus den Kirchenprovinzen Tours und Rouen, die Edmond Martène, *De antiquis ecclesiae ritibus libri 2* (Paris 1736) Sp. 153–168 und 184–186 gedruckt hat und die – nicht selbstverständlich – einen Passus über die Abgabe der bischöflichen Oboedienzpromissio enthalten. Im Ordo aus Tours wendet sich der Metropolit nach einer allgemeinen Examinatio des Elekten und einer Interrogatio über die Inhalte des Glaubensbekenntnisses an diesen und sagt: „Eja frater, professionem a te volumus habere, quam spondidisti te facturum.“ *Et legat in pergameno scriptam cunctis audientibus ita: „Ego ille N sanctae N ecclesiae nunc ordinandus episcopus subjectionem et reverentiam a sanctis patribus constitutam secundum praecepta canonum sanctae sedis N ecclesiae rectoribusque ejus in praesentia domni archiepiscopi perpetuo me exhibiturum promitto et super sanctum altare propria manu firmo“. Tunc recipiatur professio et in armario reponatur, ut in testimonium reservetur* (S. 158).

³⁸) Sofern man aus der Tatsache, daß zwar die Jahreszahl nach Inkarnationsjahren angegeben, die Stelle für die Indiktionsangabe aber freigeblichen ist, überhaupt eine Schlussfolgerung ziehen will, so müßte diese dahingehen, daß die vorgesehene Weihe zwar mit Sicherheit noch im Jahr 933 erfolgen sollte, die Indiktionsangabe im Vorgriff aber noch nicht eingesetzt werden konnte, da das voraussichtliche Weihedatum um den Zeitpunkt des Indiktionswechsels herum gelegen hätte. Da man im vorliegenden Fall wohl Bedanische Indiktion voraussetzen müßte, läge dieser Termin des Wechsels am 24. September.